

Satzung der Samtgemeinde Salzhausen über die Beseitigung von Oberflächenwasser und den
Anschluss von Grundstücken in den
Gewerbegebieten Salzhausen-Oelstorf und Garstedt

(Oberflächenentwässerungs- und Anschlusssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d .F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) und den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG i. d. F. vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 23.06.1992 (Nds. GVBl. S. 163) hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 30.06.1994 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Allgemeines
 - § 2 Begriffsbestimmungen
 - § 3 Anschlusszwang
 - § 4 Benutzungszwang
 - § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 6 Entwässerungsgenehmigung
 - § 7 Entwässerungsantrag

- II. Besondere Bestimmungen
 - § 8 Grundstücksanschlüsse
 - § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
 - § 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - § 11 Sicherung gegen Rückstau
 - § 12 Benutzungsbedingungen

- III. Schlussvorschriften
 - § 13 Maßnahmen an den öffentlichen Oberflächenentwässerungsanlagen
 - § 14 Anzeigepflichten
 - § 15 Altanlagen
 - § 16 Befreiungen
 - § 17 Haftung
 - § 18 Ordnungswidrigkeiten
 - § 19 Beiträge und Gebühren
 - § 20 Übergangsregelung
 - § 21 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde betreibt die Beseitigung des in Salzhausen-Oelstorf, Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Oelstorf“ und in Garstedt, Bebauungsplan Nr. 5 Toppenstedter Straße“ anfallenden Oberflächenwassers nach Maßgabe dieser Satzung als technisch und rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen.

Die Oberflächenwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern von Oberflächenwasser.

- (2) Die Oberflächenwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solche Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

Oberflächenwasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließende Wasser.

- (2) Eine öffentliche zentrale Abwasseranlage für Oberflächenwasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (3) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Oberflächenwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Oberflächenwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück befestigt worden ist.

§ 4
Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Oberflächenwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 12 gilt - dieser öffentlichen Oberflächen-entwässerungsanlage zuzuführen.

§ 5
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden,
 1. soweit eine Beseitigung des Oberflächenwassers auf dem zu entwässernden Grundstück schadlos möglich ist und
 2. wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich mit eingehender Begründung bei der Samtgemeinde gestellt werden.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6
Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung die Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an eine Oberflächenentwässerungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (5) Die Samtgemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Oberflächenentwässerungsanlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen;
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Oberflächenwasser eingeleitet werden soll sowie des voraussichtlich neben dem Niederschlagswasser anfallenden Oberflächenwassers nach Menge und Beschaffenheit;
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;
 - d) Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen, später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	=	schwarz
für neue Anlagen für Oberflächenwasser	=	blau
für abzubrechende Anlagen	=	gelb

Die für Prüfvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (3) Sämtliche nach Abs. 2 erforderlichen Antragsunterlagen sind zweifach einzureichen.

- (4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, weitere als die in Abs. 2 genannten Unterlagen zu verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.

II. Besondere Bestimmungen

§ 8

Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück hat einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage zu haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionsrohrs oder -schachtes bestimmt die Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einem gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Der Grundstücksanschluss für das Niederschlagswasser wird bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks hergestellt. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (4) Die Samtgemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusses zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ - DIN 1986 - herzustellen. Ist für das Ableiten des Oberflächenwassers in den Grundstücksanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Hebeanlage eingebaut werden.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Oberflächenentwässerungsanlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefüllt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Samtgemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschrifts-mäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Samtgemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Oberflächenentwässerungsanlage das erforderlich machen.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Oberflächenwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Oberflächenwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Revisionsrohre oder -schächte sowie Rückstauverschlüsse müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungs-anlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Schächte und Oberflächenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (2) Oberflächenwasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene darf den öffentlichen Oberflächenentwässerungsanlagen nur über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei zugeführt werden

§ 12
Benutzungsbedingungen

- (1) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Oberflächenwasserkanal eingeleitet werden.
- (2) In die öffentlichen Oberflächenentwässerungsanlagen dürfen Schmutzwasser und solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - zu einer nachhaltigen Verschmutzung der Regenrückhalteanlagen und des Vorfluters führen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Schlacht- und Küchenabfälle, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä.;
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und/oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagensickersaft;
 - Kaltreiniger;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
 - Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, ausgesprochen toxische Stoffe.
- (3) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne des Absatzes 2 unzulässigerweise in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage eingeleitet werden, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

III. Schlussvorschriften

13

Maßnahmen an den öffentlichen Oberflächenentwässerungsanlagen

Die Einrichtungen der öffentlichen Oberflächenentwässerungsanlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde betreten werden, Eingriffe an diesen Einrichtungen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 14

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Oberflächenentwässerungsanlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 15

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Oberflächenwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Oberflächenwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde den Anschluss.

§ 16

Befreiungen

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 17
Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Oberflächenentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (2) Wer entgegen § 13 unbefugt die Einrichtungen der öffentlichen Oberflächenentwässerungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in einer öffentlichen Oberflächenentwässerungsanlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Oberflächenwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Oberflächenentwässerungsanlagen, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Samtgemeinde verursacht worden sind. In gleichem Umfang hat er die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage anschließen lässt;
 2. § 4 das bei ihm anfallende Oberflächenwasser nicht in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage ableitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

6. § 9 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 7. § 10 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 8. § 12 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt;
 9. § 13 die öffentlichen Oberflächenentwässerungsanlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
 10. § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,-- geahndet werden

§ 19 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Benutzung der öffentlichen Oberflächenentwässerungsanlagen werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Die Entwässerungsgenehmigung wird kostenfrei erteilt.

§ 20 Übergangsregelung

- (1) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (2) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehende Einleitungen ist der Entwässerungsantrag bis spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten zu beantragen. Sie gilt bis zur Entscheidung über den rechtzeitigen Antrag als erteilt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1994 in Kraft.

Salzhausen, 30.06.1994

(Cordes)
Samtgemeindegemeindevorstand

(Magdeburg)
Samtgemeindedirektor